

Ulrich + Hefti AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Dez.2021

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») wird nachfolgend ausschliesslich vom Geschäftspartner (Kunde/ Lieferant) gesprochen und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Geschäftspartnerinnen sind immer mitgemeint.

1. Unternehmen

Die Ulrich + Hefti AG, nachfolgend «UHAG» genannt mit Sitz in Alpnach Dorf regelt in dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend «AGB» genannt alle Geschäftstätigkeiten in Rahmen seiner Tätigkeit als Schaltanlagenbauer gemäss dem Zweck im Handelsregistereintrag des Kantons Obwalden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende AGB ist integrierender Bestandteil des Vertrags zwischen der UHAG und dem Geschäftspartner, sei es als Kunde oder Lieferant, wenn sie während der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu Kenntnis gebracht worden ist. Anderslautende Bedingungen des Geschäftspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übermittelt werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

3. Elektronische Übermittlung von Daten

Der Geschäftspartner kann die Daten elektronisch an die UHAG übermitteln. Die UHAG haftet nicht für den Versand, die Übermittlung und den Empfang der Daten resp. daraus entstehende Schäden.

Wird eine Bestellung vom Informatiksystem des Geschäftspartners (z.B. vom Spamfilter) automatisch gelöscht, erfolgt keine Benachrichtigung an den Besteller. Die UHAG kann das elektronische Bestellsystem aus begründetem Anlass ohne Benachrichtigung der Besteller offline schalten (z. B. bei Verdacht auf Viren, Eingriffe Dritter usw.).

4. Offertstellung / Materialauszug

Eine Offerte wird grundsätzlich von einem Ausführungsschema abgeleitet. Wird mit der Offertstellung ein Materialauszug mitgeliefert, ist dieser massgebend. Der Geschäftspartner verpflichtet sich den Auszug auf die Ihre Vollständigkeit zu prüfen. Gibt es Abweichungen zwischen der Offerte resp. des Materialsauzug und dem Schema, ist dieser vor der Arbeitsvergabe zu melden, der Geschäftspartner hat hier eine Mitwirkungspflicht.

5. Bestellungen/Auftragsvergabe und Stornierungen

Die Bestellung kann schriftlich sowie mündlich erfolgen. Eine schriftliche Bestellung wird bevorzugt und kann ohne Begründung verlangt werden. Gibt es Diskrepanzen zwischen einer mündlichen Aussage und einem Schriftstück hat immer das Schriftstück Vorrang. Eine Stornierung kann nach gegenseitiger Absprache jederzeit gewährt werden, der Geschäftspartner hat aber bis zur Stornierung angelaufene Leistungen zu entschädigen, insbesondere planerische Leistungen wie Dispositionen, AVOR Leistungen und technische Abklärungen, bereits bestelltes Material und geleistete Werkstattarbeiten.

6. Disposition und Freigabe

Eine Disposition wird grundsätzlich zu jeder Anlage erstellt, Sie wird in der Offerte gesondert offeriert und gilt für eine Disposition. Ist aufgrund z.B. von Schemaänderung die Disposition im Laufe des Projekts anzupassen, hat die UHAG das Recht diese Kosten zu verrechnen.

Die Disposition wird nach Fertigstellung dem Geschäftspartner vorgelegt und dieser gibt auf Grund den Angaben auf der Disposition die Freigabe. Dies ist schriftlich zu bestätigen, vorzugsweise mit einem Stempel und Unterschrift des Bestellers.

Vor Freigabe der Disposition werden keine Materialbestellungen unsererseits ausgelöst. Verlangt der Geschäftspartner dies trotzdem muss er für allfällige fälschliche Materialbestellungen haften. Falsche Materialbestellungen, welche auf Fehler der UHAG zurückzuführen sind, fallen zulasten der UHAG an.

7. Mehraufwand

Vom Besteller nach Vertragsabschluss verursachter Mehraufwand, (wie Dispositionsänderung, Schemaänderungen, Änderungsarbeiten in der in der Werkstatt, Bestellung von Zusatzmaterial oder sonstige administrativer Aufwand sowie nachträglich angeforderter Unterlagen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und können 80hne Vorankündigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Lieferungen / Lieferarten

Grundsätzlich gilt eine Lieferung ab Werkstatt (EXW), wenn nichts anderes auf der Offerte erwähnt wurde, ohne Mehrkosten für Verpackung und Bereitstellung. Gegen Aufpreis ist folgende Lieferarten möglich und müssen bei der Offertstellung erwähnt werden:

8.1. Lieferung franko Baustelle EG / 1 Monteur
Zufahrt mittels Lieferwagen und Anhänger direkt zu Baustelle, Parkplatz oder Abladezone vorhanden muss vorhanden sein, Mithilfe beim Ausladen durch Personal Geschäftspartner

8.2. Lieferung + Montage nach Angabe Baumonteur/2 Monteure
Ebenerdig zur leichten Einbringung mittels Pallettenrollis.
Aufstellung und Montage an frei zugänglichem Endstandort.

8.3. Lieferung + Montage nach Angabe Baumonteur/3 Monteure
Erschwerte Einbringung über mehrere Etagen, funktionierender Lift oder weiträumige Treppe vorhanden

9. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der Freigabe der Disposition und falls Beistellmaterial vorhanden ist mit der Anlieferung des Materials. Für die Anlieferung des Beistellmaterials ist der Geschäftspartner verantwortlich. Für die Lieferfrist gelten Arbeitstage, Montag bis Freitag exkl. Feiertage.

Ist das Zustellmaterial nicht komplett angeliefert oder wurden im Verlauf nach der Freigabe Änderungswünsche angebracht, behält sich die UHAG vor, den Liefertermin zu schieben.

Lieferterminverschiebung welche nachweislich durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, kann die UHAG nicht haftbar gemacht werden.

Wird bei der Offerterstellung kein Liefertermin angegeben, gilt generell die Lieferfrist von ca. 25 AT ab Freigabe Disposition. Bei

Systemlösungen (früher Typgeprüfte Anlage) gilt eine Lieferfrist von min. 50AT.

10. Serviceeinsatz / Arbeiten unter Spannung

Umbauarbeiten / Servicearbeiten werden als Kostenschätzung offeriert und wenn nichts anderes ausdrücklich erwähnt als Regiearbeit mit einem Rapport abgerechnet. Darauf ist die aufgewendete Arbeitszeit mit Vor- und Nachbearbeitung aufgeführt inkl. Materialverbrauch, Kilometerentschädigung und Spesen. Wartezeit gilt als Arbeitszeit. Arbeiten an bestehenden Anlagen werden generell spannungslos ausgeführt. Die Mitarbeiter der UHAG dürfen an Niederspannungsverteilungen keine Arbeiten unter Spannung und / oder Schalthandlungen durchführen. Bauseits muss dafür gesorgt werden, dass die Anlage von einem ortskundigen, schaltberechtigten Monteur oder dem EW spannungsfrei geschaltet und die Mieterschaft vorgängig informiert wird. Ist ein Abschalten der Anlage zu keinem Zeitpunkt möglich und verlangt der Auftraggeber die Ausführung unter diesen Bedingungen so trägt er jegliches Risiko selbst.

11. Preise

Alle Preise sind in Schweizer Franken. Sie werden jeweils in der Offerte und in der Abrechnung exkl. MwSt. erstellt. Die MwSt. wird separat ausgewiesen.

12. Projektbezogenen Materialbestellung/Beschaffung

Die UHAG beschafft Ihr Material projektbezogen und tätigt Ihre Bestellungen des Ausgangsmaterials erst ab der schriftlichen Freigabe der Arbeit. Wird vom Geschäftspartner dies explizit verlangt, z.B. aufgrund von Liefertermindruck oder Lieferengpässen, muss die Bestellung des Ausgangsmaterials ausdrücklich schriftlich veranlasst werden. Damit übernimmt der Geschäftspartner die volle Verantwortung, falls nachträglich Material wegfallen oder ausgetauscht werden müsste.

13. Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen werden auf den Offerten separat erwähnt. Falls nichts anderes angegeben, zahlt Netto 30 Tage ohne Skonto Abzug. Die UHAG behält sich vor, dies von Fall zu Fall zu prüfen und bei schlechter Bonitätsprüfung auf Vorkasse zu bestehen.

14. Transport / Übergang Nutzen und Gefahr

Wird anstatt einer Lieferung durch die UHAG ein Versandunternehmen beauftragt, sei es durch die UHAG selbst oder durch den Geschäftspartner, geht Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe des Sendungsgut an das Versandunternehmen auf den Kunden über. Wird die Lieferung durch die UHAG selbst ausgeführt (Punkt 7), geht Nutzen und Gefahr erst bei Übergabe an den Kunden über.

15. Beanstandungen, und Haftung

Reklamationen sind innerhalb von 2 Tagen nach Lieferung der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Sendungen mit äusserlich erkennbaren Transportschäden müssen in Empfang genommen werden. Es ist gegenüber dem Frachtführer bei Empfang der Ware auf den Papieren ein Vorbehalt unter Beschreibung der Mängel anzubringen und vom Frachtführer unterzeichnen zu lassen. Werden äusserlich erkennbare Transportschäden nicht sofort beanstandet, gilt die Lieferung als angenommen. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

16. Gewährleistung / Garantie

Die UHAG gibt eine Gewährleistung auf Ihre Produkte, wenn nichts anderes erwähnt, von 12 Monaten. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk, sofern die UHAG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, welche die UHAG nicht zu verantworten hat, so endet die Gewährleistung spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft oder ursprünglich abgemachtem Liefertermin. Wird ein mangelhaftes oder kaputtes Gerät ersetzt oder repariert, wird dadurch die Verjährungsfrist nicht unterbrochen. Diese Gewährleistung verfällt, sobald selbst Manipulation oder durch Dritte an den Anlagen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Arbeiten welches durch das zuständige EW für den Anschluss im Anschlussraum gemacht werden und Anschlussabreiten durch den Elektriker ab der Abgangsklemme. Im Übrigen gelten von Fall zu Fall die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller der eingebauten Apparate.

17. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Der Geschäftspartner ermächtigt uns hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

18. Unterlagen / Urheberrecht

Bauaufnahmen, Fotos, Vermessung sowie Disposition/Zeichnungen und Schemas welche von UHAG angefertigt wurde sind Eigentum von der UHAG und dürfen nur mit Erlaubnis an Dritte weitergegeben und für weitergehende Informationen und Ausschreibungen genutzt werden.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sowie Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten für beide Parteien ist 6060 Sarnen. Als anwendbares Recht gilt schweizerisches Recht.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.